

Leistungsvereinbarung

gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Neues Buch (SGB IX)¹

Zwischen

Shelter e.V.

Sozialpsychiatrische Beratung + Betreuung

und Selbsthilfeinitiative (kurz: Shelter e.V.),

Rote Straße 28,

37073 Göttingen,

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend als Leistungserbringer bezeichnet -

und dem

Landkreis Göttingen als örtlicher Träger der Sozialhilfe², vertreten durch die **Stadt Göttingen**, als herangezogene kommunale Körperschaft, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37083 Göttingen,

- nachfolgend als Leistungsträger bezeichnet -

wird nachstehende Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 SGB IX geschlossen.

Vorwort

Die Vertreter der Stadt Göttingen sowie die Vertreter von Shelter e.V. als Leistungserbringer der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe schließen diese Leistungsvereinbarung als Ergebnis gemeinsamer Gespräche mit dem Vorhaben ab, die künftige Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder für Menschen, die von einer solchen bedroht sind, effizient und zielorientiert zu gestalten.

Vorrangigstes Ziel ist der Anspruch der Beteiligten an sich, den betroffenen Menschen schnell und zuverlässig Hilfe zukommen lassen zu können, welche sie auf ihrem

¹ SGB IX n.F. (neue Fassung) in der am 01.01.2018 geltenden Fassung; durch Artikel 23 G. v. 17.07.2017 BGBl. I S. 2541 im Rahmen der Übergangsregelung nach § 241 Abs. 8 SGB IX n.F. durch Artikel 23 G. v. 17.07.2017 BGBl. I S. 2541

A. Leistungsvereinbarung

§ 1

Gegenstand und Grundlage

(1) Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für

- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 SGB IX) sowie
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung (§ 128 SGB IX) sowie die Kürzung der Vergütung (§ 129 SGB IX).
- Sie ist Grundlage für eine leistungsgerechte Vergütung und die Festlegung von Verfahrensfragen.

(2) Durch den Leistungserbringer wird ambulante Eingliederungshilfe (**ambulant betreutes Wohnen**) gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m.

- § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX³, Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, Menschen mit Behinderung, die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohngemeinschaften,

- § 55 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. 58 SGB IX, Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben

erachtet.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind die jeweiligen geltenden Fassungen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
- Eingliederungshilfeverordnung (EGH-VO)
- Niedersächsisches Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB XII)
- die grundsätzliche Anwendung der Gemeinsamen Empfehlungen der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des Nds. Landkreistages und des Nds. Städtetages zum ambulant betreuten Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ab 01.04.2012
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen als den der Eingliederungshilfe für Erwachsene sind kein Bestandteil dieser Vereinbarung

§ 2

Art und Ziel der Leistungen

(1) Es werden ambulante Leistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 1. Halbsatz SGB XII erachtet. Bei der ambulanten Leistung liegt regelmäßig eine Einzelbetreuung vor. Die Betreuung kann im Rahmen der individuell bewilligten Betreuungsstundenumfänge der Leistungsberechtigten als Gruppenbetreuung angeboten werden.

(2) Ziel des ambulant betreuten Wohnens ist es, Menschen mit Behinderung in ihrer Lebensgestaltung so zu unterstützen, dass sie entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten so selbständig wie möglich leben können und Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhalten und dabei die bestehenden Teilhabeeinschränkungen zu beseitigen oder zu mildern. Stationäre und teilstationäre Maßnahmen sollen so weit als möglich vermieden werden.

(3) Der Leistungserbringer leistet ambulante Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit einer seelischen Behinderung

- a. zum selbstbestimmten Leben bei Wohnen in eigener Häuslichkeit im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX⁴,
- b. zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, Menschen mit Behinderung die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX),
- c. zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit Menschen ohne Behinderung (§§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX),
- d. zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen (§§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).

- (4) Eine Konkretisierung der Ziele im Einzelfall erfolgt durch die individuelle Hilfeplanung. Ziel der Leistungserbringung ist es, die Leistungsberechtigten bei der Erreichung der in der individuellen Hilfeplanung vereinbarten Ziele zu unterstützen.
- (5) Die Dauer der Hilfe orientiert sich am Hilfebedarf des Leistungsberechtigten und wird sowohl in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers als auch aufsuchend erbracht. Nicht Vertragsgegenstand sind Leistungen, für die andere Leistungssträger (z. B. Kranken- oder Pflegekasse, Agentur für Arbeit etc.) in Anspruch zu nehmen sind. Ausgeschlossen sind hiervon auch die Erbringung von Assistenzleistungen (z. B. ständige Begleitung, ersatzweise Übernahme von Tätigkeiten, Mobil-tätshilfen).

§ 3

Personenkreis

- (1) Folgender Personenkreis im Sinne des § 2 SGB IX wird durch den Leistungserbringer betreut und gefördert:

- Menschen mit einer seelischen Behinderung,

⁴ SGB IX in der ab 31.12.2017 bis 31.12.2019 geltenden Fassung

- Menschen, die von der vorgenannten Behinderung bedroht sind.

(2) Der nach §§ 97, 98 SGB XII zuständige Leistungsträger stellt im Rahmen seiner Hilfeplanung die Zugehörigkeit zum Personenkreis fest. Soweit es nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist, kann er weitere Sachverständige hierzu anhören (§ 24 EGH-VO).

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

§ 4

Inhalt der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich für den in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis Leistungen im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes zu erbringen. Das **ambulant betreute Wohnen** umfasst **direkte, indirekte Betreuungsleistungen, Verwaltungs- und Sachleistungen**. Im Rahmen der Leistungserbringung können des Weiteren **Fahrtkosten** anfallen.

(2) Bei den **direkten Betreuungsleistungen**, ausgehend vom individuellen Leistungsbedarf der Leistungsberechtigten, handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die direkt (von Angesicht-zu-Angesicht) von den Betreuungsfachkräften (§ 7 Abs. 2) mit den Leistungsberechtigten in Form von Fachleistungsstunden zu je 60 Minuten erbracht werden. Direkte Betreuungsleistungen sind unter anderem:

- Stärkung der Selbsthilfefähigkeit
- Gespräche über die persönliche Situation, die Krankheit und Ängste
- Beratung in Konflikt-, Krisen- und Veränderungssituationen
- Beratung und Unterstützung im Wohnbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Selbstversorgung, der persönlichen Hygiene, dem Umgang mit Geld, der Haushaltsführung und dem Umgang mit der sozialen Umwelt in Konfliktsituationen, Aufbau und Unterstützung zum Aufbau einer Tagesstruktur
- Förderung und Entwicklung kreativer Fähigkeiten
- Förderung sozialer Kompetenzen

Die je **Fachleistungsstunde** eingesetzten Betreuungsfachkräfte erbringen die direkten
Betreuungsleistungen. Die sich daraus ergebenden prospektiven Personalkosten wer-
den in der Vergütungsvereinbarung geregelt.

(3) Bei den **indirekten Betreuungsleistungen** handelt es sich um Leistungen für den
Leistungsberechtigten. Zum Komplex der indirekten Betreuungsleistungen gehö-
ren:

- Organisation und Vernetzung des Helfernetzes
- Falldokumentationen
- Fallbesprechungen
- Teamsitzungen
- Supervisionen und Fortbildung
- Kontakte zu Dritten, z. B. Rücksprachen, Terminplanung, Koordination von Un-
terstützungsleistungen, Kontakte zu Leistungsträgern
- jährlicher Tätigkeitsbericht (siehe § 7 Abs. 4)
- Fahr- und Wegezeiten

Die indirekten Betreuungsleistungen werden als pauschaler Zeitaufwand berücksich-
tigt, dessen konkrete Regelung Inhalt der Vergütungsvereinbarung ist, wobei innerhalb
des Komplexes keine Differenzierung vorgenommen wird. Die indirekten Betreuungs-
leistungen werden ausschließlich vom Betreuungspersonal erbracht.

(4) Bei den **Verwaltungs- und Sachleistungen** handelt es sich um:

- Leistungen für Verwaltungs- und Regieaufgaben (Overheadkosten),
- betriebsnotwendige sächliche Ausstattung.

Die Regelung zur Höhe der pauschalen prozentualen Zuschläge auf Basis der Brutto-
personalkosten (Personalkosten der Betreuungsfachkräfte sowie der pädagogischen
Leitung) ist Bestandteil der Vergütungsvereinbarung.

(5) **Fahrtkosten** (Anfahrt zum Leistungsberechtigten) werden separat in der Vergü-
tungsvereinbarung geregelt.

- Individuell angemessen sind Leistungen, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Hilfebedarf des Leistungsberechtigten mit der Maßnahme gedeckt wird.
 - Zweckmäßig sind Leistungen, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungskriterisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
 - Wirtschaftlichkeit der Leistung ist gegeben, wenn die Leistung gemäß der Hilfeplanung in der vereinbarten Qualität und Vergütung tatsächlich erbracht wird.
- (1) Die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9, 53, 54 SGB XII.
- (2) Die vereinbarten Leistungen müssen individuell angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Umfang der Leistungen

§ 5

- (6) Nach Beginn der Maßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten im Rahmen einer individuellen Vereinbarung festgelegt.
- (7) Die hier genannten Leistungen umfassen nicht den Wirkungskreis einer bestehenden rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff BGB ergibt. Aufgaben eines rechtlichen Betreuers / einer rechtlichen Betreuerin, die sich durch das Betreuungsrecht ergeben, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (8) Neben der individuellen Einzelbetreuung können auch Gruppenangebote wie in § 2 Abs. 1 Satz 2 beschrieben, durch die Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Gruppenangebote sind fachliche und zielgerichtete Angebote. Um eine Doppelfinanzierung auszuschließen sind Gruppenangebote von den sonstigen Leistungsangeboten des Leistungserbringers abzugrenzen.

- Notwendig sind Leistungen, wenn ohne sie die Ziele der Hilfeplanung nicht erreicht werden können.

(3) Die Anzahl der zu erbringenden Fachleistungsstunden richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und wird vom zuständigen Leistungsträger im Rahmen der individuellen Zielplanung / Gesamtplanung festgelegt.

§ 6

Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines Menschen mit Behinderung auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, verweist dieser vor Beginn der Maßnahme zur Prüfung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung an den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger. Bereits vor Beginn der Antragstellung zur Leistungserbringung beachtet der Leistungserbringer die besondere Zuständigkeitsreglung des § 98 Abs. 5 SGB XII und stimmt sich mit dem Leistungsträger ab.

(2) Zur Bedarfsermittlung legt der Leistungserbringer dem Leistungsträger einen Hilfeplanentwurf, der zusammen mit den Leistungsberechtigten zu erstellen ist, vor.

(3) Die Versorgung eines Leistungsberechtigten erfolgt ab dem im schriftlichen Leistungsbescheid / Leistungsanerkenntnis des zuständigen Leistungsträgers genannten Leistungsbeginn.

(4) Eine Kosten- bzw. Leistungsübernahme ohne individuelle Zielplanung / Gesamtplanung ist grundsätzlich ausgeschlossen. In einem Einfall erbringt der Leistungsträger Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII vor Beginn der Gesamtplanungskonferenz vorläufig. Der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 143 a Abs. 4 SGB XII⁵). Eine Kosten- bzw. Leistungsübernahme ohne schriftliche Erklärung des zuständigen Leistungsträgers ist ausgeschlossen.

⁵ Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -

Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), in Kraft getreten am 31.12.2003, 01.01.2004, 01.07.2004, 01.01.2005 bzw. 01.01.2007 zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2017 (BGBl. I S. 3767) m. W. v. 01.01.2018

(5) Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall erfolgt durch den örtlich zuständigen Leistungsträger im Rahmen der individuellen Zielpassung / Gesamtplanung. Das Gesamtplanverfahren orientiert sich an den rechtlichen Regelungen der §§ 141 ff. SGB XII⁵. Auf dieser Grundlage wird zu Beginn der Maßnahme für den Leistungsberechtigten vom Leistungsträger ein individueller Gesamtplan formuliert. Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen sowie die Vorgaben des vom Leistungsträger erstellten Gesamtplanes zu beachten. Soweit eine Teilhabeeinbarung im Sinne von § 145 SGB XII⁵ vorliegt, hat der Leistungserbringer diese ebenfalls zu beachten und mit dem Leistungsberechtigten umzusetzen.

Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate, beginnend mit der Aufnahme, ist durch den Leistungsträger mit den Leistungsberechtigten der Gesamtplan fortzuschreiben. Bei Veränderung bezüglich der Lebenssituation des Leistungsberechtigten, kann der Gesamtplan jederzeit durch den Leistungsträger angepasst werden.

Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf und die Durchführung der darin aufgeführten angebotenen Maßnahmen sind vom Leistungserbringer schriftlich zu dokumentieren. In der Regel geschieht dieses mit den Leistungsberechtigten, da die Leistungsberechtigten den Leistungsnachweis abzeichnen haben. Die Dokumentation ist für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Maßnahme vom Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Abschlussbericht

Aus Anlass der Beendigung der Maßnahme ist ein Abschlussbericht, in der Regel mit den Leistungsberechtigten, zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Maßnahme sowie
- den Grund der Beendigung.

Der Abschlussbericht ist dem Leistungsträger unverzüglich zuzuleiten.

(1) Die erbrachten direkten Betreuungsleistungen werden in einem Leistungsnachweis (**Anlage 1**) dokumentiert. Der Leistungsnachweis enthält das Datum, den Beginn und das Ende, die Dauer, den Ort der Leistungserbringung sowie den Inhalt und die Art der Leistung, den Namen und die Unterschrift des Leistungsberechtigten. Im begründeten Ausnahmefall kann durch den Leistungserbringer die erbrachte Leistung bestätigt werden. Sollten Abkürzungen verwendet werden, ist eine entsprechende Legende beizufügen.

(2) In Fällen, in denen der Leistungserbringer die Umsetzung der Ziele des Leistungsberechtigten, die in der Gesamtplanung festgelegt wurden, nicht mehr sicherstellen kann oder Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung nach sich ziehen, verpflichtet er sich nach Rücksprache mit dem Leistungsberechtigten bzw. dessen rechtlichen Betreuer, den örtlich zuständigen Leistungsträger zu informieren und eine neue Gesamtplanung anzustreben.

(3) Die Leistungen werden zeitlich außerhalb einer zu besuchenden teilstationären Maßnahme bzw. Einrichtung (wie z. B. einer VfBM, Tagesförderstätte, Tagesstätte) erbracht. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon, nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Leistungsträger, möglich.

§ 7

Qualität der Leistung

(1) Die Qualität beschreibt die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

Die Qualität der Leistung beinhaltet die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Die **Strukturqualität** benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können. Diese sind insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben

- Das Vorhandensein einer Konzeption und deren Fortschreibung
- Personelle Ausstattung
- Räumliche und sächliche Ausstattung

Für die Leitung des ambulant betreuten Wohnens des Leistungserbringers steht entsprechend fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung.

Die pädagogischen Leitungskräfte müssen mindestens den (Fach-Hochschulabschluss Bachelor of Art (B.A.) im Bereich der Sozialen Arbeit / Heilpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Der zu berücksichtigende Stellenanteil für pädagogische Leitungskräfte wird vom Leistungsträger bis maximal 0,11 Vollzeitstellenanteile je Betreuungsfachkraftvollzeitstelle anerkannt.

Zur Leistungserbringung der direkten Betreuungsleistungen kommen insbesondere Betreuungsfachkräfte mit den Qualifikationen wie

- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter B.A. Soziale Arbeit
- Pädagoginnen/Pädagogen
- Psychologinnen/Psychologen
- Fachkrankenschwester bzw. -pfleger Psychiatrie

in Frage.

Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Der Leistungserbringer beachtet ausdrücklich die gesetzliche Regelung des § 124 Abs. 2 SGB IX und beschäftigt für die Leistungserbringung nur solches Personal, welches die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

Der Sitz des Leistungserbringers befindet sich in Göttingen, Rote Straße 28. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine betriebsnotwendige räumliche und sächliche Ausstattung vorzuhalten. Dies umfasst insbesondere ausreichende Büroräumlichkeiten mit entsprechender Bürountausstattung sowie Besprechungsräumlichkeiten.

Eine Konzeption des Leistungserbringers liegt vor und wird entsprechend fortgeschrieben.

(3) Prozessqualität

Im Mittelpunkt des Handelns von Leistungsträger und Leistungserbringer steht der Mensch mit Behinderung. Er wird begleitet, unterstützt, gefördert und betreut. Die grundsätzliche Qualität der Leistungserbringung ergibt sich insbesondere aus

- der Achtung, dem Respekt und der Würde jedes einzelnen Menschen
- der bewussten Wahrnehmung der professionellen Rolle,
- der Individualisierung
- der Entwicklungs- und Kompetenzförderung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung von Selbsthilfepotentialen,
- die Subjektorientierung, Orientierung am einzelnen Menschen, Berücksichtigung biographischen Erfahrungen und kritischen Lebensereignissen,
- die Einbeziehung des sozialen Umfeldes.

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Steigerung der Lebensqualität sind Mittelpunkt des fachlichen Handelns. Es soll dazu beitragen, dass

- die Abhängigkeiten des Menschen mit Behinderung minimiert werden,
- die Ausbildung eines persönlichen Lebensstils unterstützt und
- die Normalisierung der Lebensbedingungen erreicht wird.

Grundlage der Leistungserbringung ist der individuelle Hilfebedarf, der im Rahmen der individuellen Vereinbarung des Leistungserbringers auf der Grundlage des Gesamtplanes, unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten festgelegt wird.

(4) **Ergebnisqualität** ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand eines Dokumentationssystems des Leistungserbringers werden die Ergebnisse der Leistungserbringung vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Abgleich mit den in der Gesamtplanung vereinbarten Zielen mit dem tatsächlich erreichten Zustand für jeden einzelnen Leistungsberechtigten regelmäßig

big überprüft und ausgewertet. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Stärkung der individuellen Ressourcen
- Teilhabe an Aktivitäten
- Integration in das soziale Umfeld
- Stabilisierung und Ausbau von Beziehungen
- Verselbständigung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität ist die Sicht der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, insbesondere der Wahrnehmung von Lebensqualität und Zufriedenheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht.

Die entsprechenden Leistungsnachweise werden monatlich erstellt und dem Leistungsträger als Anlage der quartalsweisen Rechnungen als Anlage beigefügt. Der Leistungsberechtigte zeichnet den Leistungsnachweis zeitnah (direkt nach erfolgter Leistung) ab.

Als Leistungsnachweis ist das mit dem Leistungserbringer abgestimmte Formular zu verwenden.

Der Leistungserbringer erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Er gibt Auskunft über die wesentlichen Entwicklungen und Problembereiche der ambulanten Betreuungsgarbit. Er enthält u. a. Angaben über die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Betreuungsverhältnisse sowie die Anzahl der betreuten Personen zum 31. Dezember des Jahres. Art und Umfang der Kooperationen mit anderen Diensten werden dargestellt. Der Tätigkeitsbericht wird bis zum 31. März des Folgejahres dem zuständigen Leistungsträger vorgelegt.

§ 8

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen; Kürzung der Vergütung

- (1) Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu gewährleisten. Die Freiheit des Leistungserbringers, über Konzeptionen und Methoden der Leistungserbringung zu befinden, ist zu beachten.

- (2) Der Leistungserbringer dokumentiert die von ihm vorgehaltene Qualität der Leistungen. In diese Dokumentation kann der Leistungsträger Einsicht nehmen. Der Leistungserbringer

Leistungsträger erhält vom Leistungserbringer einmal jährlich eine Auflistung der fest an-
gestellten und der freien Mitarbeiter/-innen sowie deren jeweilige berufliche Qualifikation
bzw. Zusatzausbildung/spezifische Zusatzfertigkeiten.

(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange der Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt.

(4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Leistungsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.

Die zuvor genannte Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

Bei der Durchführung der Prüfung sind der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen.

Die vom Leistungsträger mit der Prüfung beauftragten Personen sind insbesondere befugt:

1. die Grundstücke und Räume des Leistungserbringers zu betreten,
2. erforderliche Prüfungen und erforderliche Besichtigungen vorzunehmen,
3. unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen Einsicht in folgende Aufzeichnungen zu nehmen:
 - a) Qualifikation der Beschäftigten, ihre wöchentlich regelmäßige Arbeitszeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
 - b) die für die Leistungsberechtigten zu führenden Hilfedokumentationen,
 - c) Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
4. die Beschäftigten in Abstimmung mit dem Leistungserbringer zu befragen.

- (5) Wendet der Leistungserbringer ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an, erfolgt die Prüfung grundsätzlich im Rahmen eines Audits nach diesem System in dem Umfang, in dem durch das Qualitätsmanagementsystem die zu prüfenden Gegenstände erfasst werden; anderenfalls, bzw. sofern die Prüfgegenstände hierdurch nicht erfasst werden, findet das oben beschriebene Verfahren Anwendung.
- Die an der Prüfung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Datenschutzbestimmungen des SGB X sind zu beachten.
- Der Leistungsträger hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- Die Regelungen im Sinne von § 128 SGB IX gelten entsprechend.
- (6) Wird durch den Leistungsträger nachgewiesen, dass die vereinbarten Leistungen und Qualität nicht erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wiederherzustellen. Als Nachweis gelten insbesondere entsprechende Dokumentationen wie Dienst- bzw. Einsatzpläne mit allen eingetragenen Veränderungen, Durchführungs- bzw. Arbeitsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter des Leistungserbringers sowie eidesstattliche Versicherungen des Leistungserbringers.
- (7) Hält der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Die weiteren Regelungen ergeben sich aus § 129 SGB IX, auf den ausdrücklich verwiesen wird.
- Im Übrigen gelten die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Erfüllungsansprüche, ein eventueller weitergehender Anspruch auf Schadensersatz und strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (8) § 130 SGB IX (außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen) bleibt von den vereinbarten Prüfverfahren unberührt.

B. Vereinbarungszeitraum, Kündigung und sonstige Regelungen

§ 9

Vereinbarungszeitraum und Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt zum **01.12.2019** in Kraft und wird bis zum **31.12.2020** geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer Folgevereinbarung weiter. Sie ist von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch den Leistungsträger gemäß § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.

Diese Vereinbarung ersetzt die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung die mit Wirkung zum 01.02.2012 geschlossen wurde.

§ 10

Sonstige Regelungen

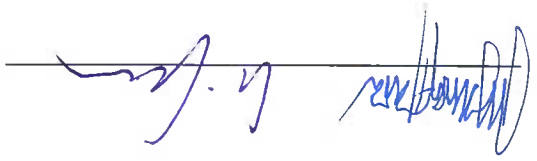
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Anderes vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als rechtlich unzulässig erweisen oder im Verlaufe der Zeit nichtig werden, bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig.

Die Vertragsparteien sind dann gegenseitig verpflichtet, die ungültige bzw. unzulässige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen bzw. unzulässigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

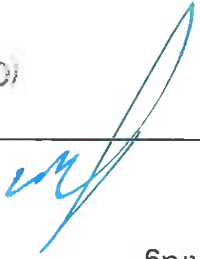
Göttingen, den 16.12.2019

Shelter e.V.
Der Vorstand



Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



Seite 16 von 17
(Grüß)